

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 15 (1955)
Heft: 4: Staat und Film

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DER FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstr. 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12.
 Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166.
 Abonnementspreis: für Private Fr. 9.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 12.—, im Ausland Fr. 11.— bzw. Fr. 14.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

4 Febr. 1955 15. Jahrg.

Inhalt	Staat und Film (Zu unserem Sonderheft)	9
	Auf der Suche nach einem Fundament des schweizerischen Filmrechts	12
	Rechtliche Grundlagen der Filmzensur	16
	Fernsehen	17
	In eigener Sache (Ein Brief)	19
	Filmberater 1954	20
	Kurzbesprechungen	21

Staat und Film Zu unserem Sonderheft

Der Bürger eines demokratisch regierten Staates betrachtet die staatliche Polizeigewalt normalerweise als etwas Unerfreuliches, als ein notwendiges Uebel, ohne das ein geordnetes Zusammenleben in der Polis undenkbar erscheint, und das man darum je nach Temperament mit mehr oder weniger Mißmut hinnimmt und dem man sich geduldig unterordnet, soweit man das Bewußtsein hat, daß damit der Ordnung gedient ist. Doch diese Geduld hat in einem wirklich demokratischen Staat ihre klaren Grenzen. Am leichtesten erträgt der Durchschnittsbürger noch von Staats wegen eine Einschränkung der Freiheit auf dem Sektor der materiellen Gebrauchsgüter und im Dienste des öffentlichen Verkehrs: Steuergesetze, Erbschaftsgesetze, Verkehrsordnung usw. usw. Empfindlicher trifft ihn schon jeder nicht als absolut notwendig erachtete Einbruch in seine persönliche, private Lebenssphäre, und ganz unerträglich schließlich erscheint dem freiheitlichen Staatsbürger alles, was nach Kultur- und Geschmackslenkung, nach propagandistischer Nötigung auf dem geistigen Sektor riecht. Mit vollem Recht erachtet darum der Bürger die fundamentalen Individualrechte der Persönlichkeit: Gewissens- und Glaubensfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit usw., als minimale Bedingungen eines menschenwürdigen Zusammenlebens in der Gemeinschaft. Die geistige Diktatur, d. h. jede gedankliche Bevormundung, wie sie die sog. autoritären Staaten auf der Rechten wie auf der Linken so selbstverständlich üben, erscheint einem freiheitlichen Gemüt als ein Greuel. Der Film ist infolge seiner geistigen Auswirkung als Meinungsbildner ersten Ran-